

3352 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates**B e r i c h t**
des Außenpolitischen Ausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 5. November 1987 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Errichtung sowie die Privilegien und Immunitäten der Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in der Republik Österreich

Das gegenständliche Abkommen hat die Einräumung eines völkerrechtlichen Status an die Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, einschließlich Privilegien und Immunitäten, welcher unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Europäischen Gemeinschaften als supranationale Organisation jenem der in Österreich akkreditierten diplomatischen Vertretungen vergleichbar ist, zum Gegenstand.

Das Abkommen bestimmt im wesentlichen, daß der Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, ihrem Leiter und den Mitgliedern ihres Personals, einschließlich den zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitgliedern, in der Republik Österreich dieselben Privilegien und Immunitäten gewährt werden, wie sie den in Österreich beglaubigten diplomatischen Vertretungen und deren Personal zukommen.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Außenpolitische Ausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 17. November 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Außenpolitische Ausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

3352 der Beilagen

- 2 -

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 5. November 1987 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Errichtung sowie die Privilegien und Immunitäten der Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in der Republik Österreich wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1987 11 17

Dipl.-Kfm. Dr. F r a u s c h e r
Berichterstatter

Dipl.-Kfm. Dr. P i s e c
Obmann